



# Taxordnung

gültig ab 1.1.2012

## Grundsatz

---

- Die Taxen richten sich nach den Betriebs- und Unterhaltskosten des Heims.
- Die Taxordnung ist nach folgenden Leistungskategorien gegliedert:
  1. Heimtaxe
  2. Pflege- und Betreuungstaxen, MiGeL-Pauschale
  3. Zusatzkosten

## 1. Heimtaxe (Grundleistungen des Heims)

---

- In der Heimtaxe sind folgende Leistungen enthalten:
  - Unterkunft in Zimmer mit Pflegebett, WC/Dusche und Balkon
  - Benützung aller öffentlichen Räume des Heims
  - Verpflegung/Vollpension inkl. alkoholfreier Getränke gemäss Menuplan
  - Ärztlich verordnete Schon- und Diätkost
  - Bett- und Frottierwäsche
  - Waschen der persönlichen Wäsche (exklusive private Bettwäsche)
  - Regelmässige Reinigung des Zimmers und der Einrichtung
  - Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
  - Anlässe und Veranstaltungen, die allen Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern gemeinsam angeboten werden
- In der Heimtaxe sind folgende Leistungen nicht enthalten:
  - Getränke und Zwischenmahlzeiten ausserhalb des Menuplans
  - Zimmerservice aus Komfortgründen
  - Konsumationen in der Cafeteria
  - Betreuung ausser Haus
  - Arzt- und Spitalkosten
  - Verpflegung von Gästen der Heimbewohnerinnen und -bewohner
  - Coiffure, Pédicure
  - Näh- und Flickarbeiten, sowie chemische Reinigung für persönliche Wäsche
  - Waschen der privaten Bettwäsche
  - Telefongespräche und -grundgebühren
  - Post-, Radio- und TV-Gebühren
  - Installation und Reparatur eigener Apparate, persönliche Hauswartarbeiten
  - Transportdienste
  - Parkplatz (kann nicht angeboten werden)
  - Selbstverschuldeter Sachschaden (Abschluss einer Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen)
  - Kranken- und Unfallversicherung



- Die Heimtaxe beträgt pro Tag:
  - für Einer-Zimmer in Pflegestufe 0 - 6 Fr. 114.--
  - für Einer-Zimmer in Pflegestufe 7 - 12 Fr. 119.--
  - bei Doppelbelegung des Zimmers reduziert sich der Betrag pro Person um Fr. 10.--
- Für Bewohnerinnen und Bewohner, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz bei Heimeintritt nicht in Uznach haben, erhöht sich die Heimtaxe um Fr. 10.-- pro Tag. Nach 5-jährigem Heimaufenthalt wird der Betrag auf Fr. 5.-- reduziert.
- Ferienaufenthalte:  
Bei Ferienaufenthalten erhöht sich die Heimtaxe um Fr. 20.-- pro Tag. Ferienaufenthalte sind nur befristet möglich und dürfen nicht länger als 6 Wochen dauern.
- Preisreduktion bei Reservation und Abwesenheit:
  - Muss ein Bett bis zum Umzug ins Altersheim freigehalten werden, ist ab dem 1. Tag die Heimtaxe abzüglich Fr. 10.-- zu bezahlen.
  - Bei Abwesenheit wegen Ferien, Spitalaufenthalt oder aus anderen Gründen wird die Heimtaxe ab dem 1. Tag um Fr. 10.-- reduziert, wenn die Abwesenheit mindestens 4 Tage im Voraus bekannt gegeben wurde. Andernfalls tritt die Reduktion 4 Tage nach der Bekanntgabe ein.
  - Einzelne nicht eingenommene Mahlzeiten bewirken keine Ermässigung der Heimtaxe.
  - Ein- und Austrittstage gelten als Anwesenheit. Es werden die vollen Heim- und Pflegekosten erhoben.
  - Bei Todesfällen wird bis zur Räumung des Zimmers, mindestens aber 14 Tage lang, die Heimtaxe abzüglich Fr. 10.-- verrechnet. Wird das Zimmer vor Ablauf von 14 Tagen wieder besetzt, entfällt die Heimtaxe ab dem Tag der Belegung.

## **2. Pflege- und Betreuungstaxen, MiGeL-Pauschale**

---

- Die Pflegekosten deckt die individuellen Kosten, die für die Pflege im Heim anfallen.
- Die krankenversicherungspflichtigen Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen in der Langzeitpflege werden nach BESA, dem „Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem“ individuell erfasst und vom Hausarzt oder der Hausärztin bestätigt.  
Das BESA-System stützt sich auf die Bestimmungen des neuen Krankenversicherungsgesetzes und dessen Verordnung (KVG und KLV). Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 wird die Pflegebedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner in 12 BESA-Stufen erfasst.
- Beim Umzug ins Heim wird auf Grund der mündlichen Angaben über den Gesundheitszustand der Bewohnerin oder des Bewohners eine allfällige Pflegekosten provisorisch festgelegt. Nach spätestens einem Monat wird der effektive Pflegeaufwand erfasst und die Pflegekosten rückwirkend festgesetzt. Mehrkosten werden nachträglich in Rechnung gestellt und Minderkosten zurückvergütet.
- Die Pflegeeinstufung wird mindestens zweimal jährlich sowie bei einer früheren Veränderung des Gesundheitszustandes auch zwischenzeitlich überprüft und angepasst. Pro Pflegeeinstufung werden bis zu Fr. 60.-- verrechnet.

- Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z.B. infolge Grippe, vorübergehender Verschlechterung des Gesundheitszustandes bis ca. 2 Wochen) bewirkt in der Regel keine neue Einstufung. Ergibt sich ein Pflege-Mehraufwand, wird er seinem Umfang entsprechend in Rechnung gestellt.
- Gegen eine Einstufung kann bei der Heimleitung innert 10 Tagen nach der ersten Verrechnung der neuen Pflegegabe schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Heimleitung erteilt jederzeit mündlich Auskunft.
- Die Betreuungstaxe deckt die individuellen Kosten, die für die Betreuung der Bewohnerin bzw. des Bewohners anfallen. Diese richten sich nach der zugehörigen Pflegestufe.
- Santésuisse (Verband aller Krankenkassen) hat im Kanton St. Gallen eine vertragliche Regelung abgeschlossen, welche Pauschalen für Mittel und Gegenstände (MiGeL-Pauschale) je Pflegestufe der Bewohnerin bzw. dem Bewohner verrechnet werden dürfen. Die Mehrkosten z.B. für Inkontinenzhilfen, Verbandsmaterial usw. werden in Pauschalen gemäss der Pflegestufe von Fr. 0.50 bis Fr. 3.00 abgerechnet.
- Für die Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner werden pro Tag folgende Taxen, abgestuft nach dem Grad der Bedürftigkeit bzw. den BESA-Punkten, erhoben:

BESA-Stufen ab 1.1.2011	BESA-LK 2010 Minuten	Brutto Pflegekosten pro Tag Fr.	Krankenkassen Beitrag Fr.	Netto Pflegekosten pro Tag Fr.	Betreuungstaxe Fr.	MiGeL-Pauschale Fr.
1	1-20	11.50	9.00	2.50	9.00	0.50
2	21-40	32.00	18.00	14.00	10.00	0.50
3	41-60	51.00	27.00	21.60	13.00	1.50
4	61-80	71.00	36.00	21.60	18.00	1.50
5	81-100	88.00	45.00	21.60	22.00	2.00
6	101-120	108.00	54.00	21.60	26.00	2.00
7	121-140	128.00	63.00	21.60	31.00	2.50
8	141-160	149.00	72.00	21.60	36.00	3.00
9	161-180	169.00	81.00	21.60	42.00	3.00
10	181-200	190.00	90.00	21.60	45.00	3.00
11	201-220	222.00	99.00	21.60	50.00	3.00
12	221+	242.00	108.00	21.60	53.00	3.00

- Um die Rückerstattung der versicherten Pflege- und Pflegematerialkosten bei der Krankenkasse geltend zu machen, sind die Heimrechnungen jeden Monat durch die Versicherten oder ihre Beauftragten an die Kasse weiterzuleiten.

### **3. Zusatzkosten**

---

- Folgende Zusatzkosten werden, sofern die betreffenden Leistungen beansprucht werden, separat in Rechnung gestellt:
  - Medikamente
  - Pflege- und Einwegmaterial, persönliche Hygieneartikel
  - Vermietung von Krankenhilfen
  - Ärztlich verordnete, im Heim erbrachte Therapien und Leistungen
  - Ausserordentlicher Mehraufwand für Betreuungskosten (Begleitungen bei Arztbesuch, Besorgungen etc.)
  - Getränke ausserhalb des Menuplans
  - Zusätzliche Komfortleistungen (z.B. Zimmerservice)
  - Näh- und Flickarbeiten, sowie chemische Reinigung für persönliche Wäsche
  - Telefongrundgebühr
  - Telefongesprächstaxen
  - Betriebskostenbeitrag für Radio- und Fernsehübermittlung
  - Radio- und Fernsehempfangsgebühr (direkte Belastung durch Billag AG)
  - Zimmerreinigung nach Heimaustritt oder Übertritt in anderes Heim
  - Renovationskosten für Zimmer und Einrichtung bei aussergewöhnlicher Abnutzung
  - Leistungen und Kosten nach Todesfall inkl. Zimmerreinigung
  
- Die Preise und Ansätze für die Zusatzkosten sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

### **4. Zahlung / Vorschussleistung**

---

- Die Rechnungen sind innert 10 Tagen nach Erhalt, wenn möglich via Lastschriftverfahren (LSV), zu begleichen.
  
- Bei Eintritt ins Altersheim Städtli ist ein Kostenvorschuss von Fr. 5'000.-- zu leisten. Diese Vorauszahlung wird bei Austritt oder Todesfall ohne Zinsvergütung mit der Endabrechnung verrechnet.

### **5. Doppelzimmer-Belegung**

Zimmer mit Verbindungstüre, belegt durch 2 Personen

---

- Bei Austritt einer Person aus einem Doppelzimmer, bleibt der Anspruch der zweiten Person auf Einzelbelegung dieses Doppelzimmers längstens auf Ende des folgenden Monats nach dem Austritt des/der Partners/Partnerin bestehen.
  
- Bei Todesfällen wird bis zur Räumung des Zimmers, mindestens aber 14 Tage lang, die Heimtaxe abzüglich Fr. 10.-- verrechnet. Wird das Zimmer vor Ablauf von 14 Tagen wieder besetzt, entfällt die Heimtaxe ab dem Tag der Belegung.

## 6. Austritt, Kündigung

---

- Die Parteien können auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen kündigen.
- Bei Übertritt in eine andere Institution beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage.
- Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und, wenn das Heim kündigt, schriftlich begründet sein.

## 7. In-Krafttreten

---

- Diese Taxordnung findet Anwendung ab dem 1.1.2012. Sie hebt alle bisherigen Regelungen auf.
- Änderungen der Taxordnung werden den Bewohnerinnen und Bewohnern oder ihren Beauftragten spätestens 1 Monat vor dem Inkrafttreten mitgeteilt.

Uznach, 23. November 2011

**Altersheim-Betriebskommission**  
Der Präsident



E. Camenisch

Die Aktuarin



M. Eberhard

# Tarif für Zusatzkosten

## Anhang 1 zu Taxordnung

gültig ab 1.1.2012

Medikamente		nach Aufwand
Pflege- und Einwegmaterial, persönliche Hygieneartikel		nach Aufwand
Ärztlich verordnete, im Heim erbrachte Therapien und Leistungen		nach Aufwand
Zusätzlicher Mehraufwand in der Pflege / Betreuung, welcher nicht über die Krankenkasse abgerechnet werden kann.		Fr. 60.-- / Std.
Ausserordentlicher Mehraufwand für Begleitungen bei Arztbesuch, Besorgungen etc.		Fr. 60.-- / Std.
Getränke ausserhalb des Menuplans		nach Preisliste
Zimmerservice pro Mahlzeit		Fr. 5.--
Mahlzeitenpreise für Gäste	Morgenessen	Fr. 8.--
	Mittagessen	Fr. 15.--
	Abendessen	Fr. 8.--/10.--/12.--
	Übernachtung inkl. Frühstück	Fr. 40.--
Coiffure		nach Tarifen
Pédicure		nach Tarifen
Ausserordentliche Näh-, Flick- und Bügelarbeiten für persönliche Wäsche		Fr. 40.--/Std.
Private Bettwäsche		nach Tarifen
Chemische Reinigung für persönliche Wäsche		nach Aufwand
Hauswartarbeiten		Fr. 60.-- / Std.
Telefongrundgebühr		Fr. 20.--/Monat
Telefongesprächstaxen		effektive Kosten
Betriebskostenbeitrag für Radio- und Fernsehübermittlung		Fr. 25.--
Radio- und Fernsehempfangsgebühr		gemäss direkt zugestellter Rechnung Billag AG
Kopien	bis fünf Kopien, je Kopie	Fr. 1.--
	für jede weitere Kopie	Fr. -.50
	für jede Farbkopie	Fr. 2.--

Zimmerreinigung nach Heimaustritt oder Übertritt in anderes Heim	Fr. 400.-- pauschal
Renovationskosten für Zimmer und Einrichtung bei aussergewöhnlicher Abnutzung	nach Aufwand
Leistungen und Kosten nach Todesfall inkl. Zimmerreinigung	Fr. 500.-- pauschal